

### Erläuterung

Bei der Kennzeichnung der Aufgaben der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen für die Vorbereitung der Wiedereingliederung wird in **Absatz 1** insbesondere auf die rechtzeitige und ausreichende Information der zuständigen Räte der Kreise orientiert, die die Grundlage für die Wiedereingliederungstätigkeit der örtlich zuständigen Räte bildet. Deshalb kommt es auch im Stadium der unmittelbaren Vorbereitung der Entlassung Strafgefangener in erster Linie darauf an, daß die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sehr verantwortungsbewußt die Ergebnisse der erzieherischen und sonstigen Einflußnahme des sozialistischen Strafvollzuges auf den Rechtsverletzter in einer konkreten und aussagekräftigen Form zusammenfassen, die eine allseitige Persönlichkeitseinschätzung des zu Entlassenden ermöglicht und für die örtlich zuständigen Räte ausreichend ist, im Rahmen der Vorbereitung der Wiedereingliederung solche Voraussetzungen zu schaffen, daß der Erziehungsprozeß kontinuierlich nach der Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung auf gesellschaftlicher Ebene fortgesetzt werden kann.

Dazu ist es erforderlich, vor der Entlassung von Strafgefangenen die Ergebnisse der Maßnahmen zur Erziehung und Bildung sowie die Vorbereitungen zur Wiedereingliederung auch mit diesen auszuwerten und noch offenstehende Fragen zu klären. Aus diesem Grund ist es auch zweckmäßig, bei diesen Gesprächen nach Möglichkeit bereits Mitarbeiter der Abteilung Innere Angelegenheiten (bei jugendlichen Strafgefangenen der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe), Vertreter der künftigen Arbeitsstelle und evtl. auch Angehörige der Strafgefangenen (bei jugendlichen die Erziehungsberechtigten) hinzuzuziehen. Das Ergebnis solcher Aussprachen ist in Abschlußberichten zusammenzufassen und den zuständigen örtlichen Räten rechtzeitig zuzustellen.

Um eine vollständige Übersicht über die Persönlichkeit des zu Entlassenden und seine Entwicklung zu vermitteln, müssen diese Berichte insbesondere auch die notwendigen Angaben zur Person, zur persönlichen Entwicklung (wie schulische und berufliche Entwicklung, vorwiegend ausgeübte Tätigkeit, charakteristische Merkmale, Berufswünsche usw.) vor der Inhaftierung und während der Dauer des Strafvollzuges sowie die getroffenen Festlegungen für die Wiedereingliederung enthalten. In den Fällen, in denen der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten vermuten läßt, muß der Leiter der Strafvollzugseinrichtung entsprechende Empfehlungen geben.

Sind im Verlauf des Strafvollzuges hinsichtlich der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß bereits vorbereitende Absprachen mit Betrieben geführt oder Vorverträge abgeschlossen worden, bedarf es der besonderen Erwähnung (s. auch Anl. 13).

Über Strafgefangene, die zu Haftstrafe oder Jugendhaft verurteilt wurden, ist lediglich eine Beurteilung zu fertigen, die über das Verhalten während des Strafvollzuges Auskunft gibt.